

Der gerechte Lohn im Italien der Frühen Neuzeit: Normen, Praktiken und Arbeitsethik*

Andrea Caracausi, Padua

I. Einleitung

Die vorliegende Arbeit möchte einen Beitrag zum Verständnis der Normen und Werte im Zusammenhang mit der Definition des gerechten Lohns leisten, unter besonderer Berücksichtigung Italiens in der Frühen Neuzeit. Diese Themenwahl ist nicht zufällig. Nach den spätmittelalterlichen Überlegungen, in denen – ausgehend von der *Summa Theologica* des Thomas von Aquin – die „Ursprünge“ des Denkens über den gerechten Lohn bezeichnet werden können, führte die Spätscholastik zwischen dem 16. und 17. Jahrhundert die Diskussion zu einer Art „Reife“, bevor mit der Verbreitung der physiokratischen Theorien und der klassischen Ökonomie das moralische Element aus der Lohnlehre entfernt wurde¹. Diese Überlegungen waren wahrscheinlich das Ergebnis parallel verlaufender historischer Veränderungen. Das Bevölkerungswachstum und die Umgestaltung des Fernhandels hatten dazu geführt, dass immer mehr Kaufleute und Handwerksmeister auf Lohnarbeit zurückgriffen, mit der weiten Verbreitung von Produktionsformen wie der dezentralen Manufaktur, die den Einsatz von Lohnarbeit erhöhten und eine systematische Organisation von Regeln für Arbeitsverhältnisse und Lohnzahlungen erforderlich machten². Im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts führten die zunehmende Arbeitsteilung und das Aufkommen von Handelsunternehmen zu einer Vielzahl von Arbeitsverhältnissen, manche direkt vergütet, manche als Subunternehmen, manche hingegen überhaupt nicht aufgrund von Dienstverhältnissen, son-

* Der Autor dankt Herr Prof. Keiser herzlich für die Übersetzung des italienischen Manuskripts.

1 *Manuel Rocha*, *Travail et salaire à travers la scolastique*, 1933; *Gino Barbieri*, *La remunerazione del lavoro negli scrittori italiani della Controriforma*, in: *L'ordine economico nei pensatori ecclesiastici dell'epoca moderna*, Università di Bari, Bari 1961, 75-124.

2 *Renata Ago* (Hg.), *Storia del Lavoro in Italia. L'età moderna. trasformazioni e risorse del lavoro tra associazioni di mestiere e pratiche individuali*. Castelveccchi, Rom 2018; *Luca Mocarrelli/Giulio Ongaro*, *Work in Early Modern Italy, 1500-1800*, Cham: Palgrave Macmillan 2019.

dern familiären Bindungen, die manchmal an mehr als einem Arbeitsplatz nebeneinander bestanden. Die Arbeitsverhältnisse umfassten unbezahlte Arbeit, Lohnarbeit, aber auch Zwangsarbeit, Lehrlingsausbildung und Subunternehmertum. Darüber hinaus führte die Entwicklung größerer und besser organisierter staatlicher Strukturen zum Wachstum der öffentlichen Verwaltung und zur Verbreitung neuer Formen der Lohnarbeit.

Auf den nächsten Seiten werden wir daher die wichtigsten Elemente der Idee des gerechten Lohns im Italien der Frühen Neuzeit betrachten. Wir werden versuchen, einige zentrale Punkte herauszuarbeiten: von der Bedeutung von Vereinbarungen, Sitten und lokalen Gewohnheiten; vom Spiel von Angebot und Nachfrage bis zur Rolle der Vertragsabschlüsse; vom Wert der Quantität und Qualität der Arbeit bis zum Existenzminimum; von der Rolle der öffentlichen Hand bis zur Ermessensfreiheit des Richters. Diese Elemente waren in Gesellschaften eingebettet, in denen es festgelegte soziale Hierarchien gab, die die Handlungsfähigkeit der Individuen (nach Stand, Zugehörigkeit, Geschlecht und Religion) ungleich machten, sowie einen Rechtspluralismus, der unterschiedliche Vorstellungen vom „Gerechten“ und den entsprechenden Durchsetzungsmöglichkeiten zuließ³. Wie konnte man in einer segmentierten Gesellschaft einen gerechten Lohn festlegen? Wie relevant war das Rechtsdenken im Arbeitsalltag der Handwerksbetriebe?

Auch wenn der Schwerpunkt auf den normativen Texten liegt, werden wir dank der vorhandenen Literatur einige Hinweise auf die gängigen Praktiken am Arbeitsplatz finden, auch um der zunehmenden Trennung zwischen Ideengeschichte und Wirtschafts- und Sozialgeschichte entgegenzuwirken. Das Ziel besteht nicht darin, der Kultur der Eliten mehr Bedeutung beizumessen als der „Volkskultur“ oder die Unterschiede zwischen ihnen hervorzuheben. Es geht darum, die gegenseitigen Einflüsse zwischen Rechtsdenken und alltäglichen Arbeitspraktiken, ihre Wechselwirkungen und die Folgen für die Wirtschaft und Gesellschaft der Frühen Neuzeit zu

3 Giovanni Levi, *Aequitas vs fairness. Reciprocità ed equità fra età moderna ed età contemporanea (Gerechtigkeit vs Fairness. Gegenseitigkeit und Gerechtigkeit zwischen Moderne und Gegenwart)*, *Rivista di storia economica* 2 (2003); Simona Cerutti, *Giustizia sommaria: pratiche e ideali di giustizia in una società di ancien régime*: Torino, 18. Secolo, Feltrinelli, Mailand 2003.

verstehen⁴. Dieser Ansatz könnte es uns auch ermöglichen, einige Schlüsselpunkte zur Arbeitsethik der frühen Neuzeit zu identifizieren⁵.

II. Verträge und Löhne

Seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts stehen Diskussionen über den gerechten Lohn im Mittelpunkt der Überlegungen von Juristen und Theologen der „Spätscholastik“. Darüber hinaus gab es ab der Mitte des 17. Jahrhunderts eine Blüte neuer Veröffentlichungen, die sich ausschließlich mit dem Thema Lohn befassten⁶. In diesem Sinne wurde die erste Sammlung 1658 vom römischen Juristen Lanfranco Zacchia unter dem Titel *De Salario seu operariorum mercede* veröffentlicht. Im folgenden Jahr veröffentlichte derselbe Autor eine Sammlung von hundert Urteilen der Römischen Roten Rota zum Thema Lohn (*Centuria decisionum ad materiam Tractatus de Salario*). Wie wurde Arbeit jedoch aus vertraglicher Sicht geregelt?

Aus normativer Sicht, den Vorschriften der Scholastik und des *ius commune* folgend, bezog sich der Vertrag, der die Bezahlung einer Arbeit vorsah, nicht auf einen Kaufvertrag, sondern auf die traditionellere Form des Miet- oder Pachtvertrags unbewegliche Sachen⁷. Der von Notaren verwendete Ausdruck *locatio operae* zeigt, dass Arbeit Gegenstand eines Austauschs sein konnte, dass die Tätigkeit einer Person ihr Eigentum war und dass sie darüber verfügen konnte, indem sie sie auf Zeit anderen exklusiv oder nicht anbot⁸. Diese Verträge umfassten sechs wesentliche Teile: den Namen der Vertragsparteien, die Art der vertraglichen Bindung, die Dauer, die auszuübende Tätigkeit, die Art der Vergütung und die Zahlungsmodalitäten.

4 Edward Palmer Thompson. *Customs in common*, Merlin, London, 1991; Simona Cerutti, *Who is below ?*: E. P. Thompson, *historien des sociétés modernes : une relecture*. *Annales. Histoire, Sciences Sociales*, 70(4), 931–955

5 Josef Ehmer/Catharina Lis, *The Idea of Work in Europe from Antiquity to Modern Times*, Ashgate Publishing Ltd. 2009; Gábor Almási/Giorgio Lizzul (Hg.) *Rethinking the Work Ethic in Premodern Europe*, Cham Springer International Publishing, 2023.

6 Barbieri, *La remunerazione del lavoro* 1961 (Fn. 1) 81–83.

7 Renata Ago, *Enforcing agreements: notaries and courts in early modern Rome, Continuity and Change* 14, 2 (August 1999), 191–206, 199; Francesca Trivellato, *Fondamenta dei vetrai: lavoro, tecnologia e mercato a Venezia tra Sei e Settecento*, Donzelli, Rom 2000, 79.

8 Renata Ago, *Rome au XVIIe siècle: un marché baroque*, *Genèses* 50, 1 (2003), 4–23, 12–13.

Die *locatio operae* war jedoch nicht die einzige Vertragsart. In vielen Fällen wurden nämlich spezielle Gesellschaften oder Gesellschaftsverträge für die Nutzung einer Werkstatt geschlossen. Viele Handwerker wurden als Teilhaber in die Leitung von Werkstätten aufgenommen, ohne etwas anderes als ihre Person und ihre Tätigkeit einzubringen, während sich der Finanzier das Recht vorbehielt, sich nicht darum zu kümmern⁹.

Ein weiterer Aspekt, der hervorzuheben ist, ist die fehlende Aufzeichnung der Vereinbarungen, sei es in privater oder notarieller Form. Viele Vereinbarungen – wenn nicht sogar die meisten – wurden mündlich getroffen. Die in vielen Prozessen angeführte Nichtverschriftlichung von Verträgen war nicht nur eine Frage der Kosten (von der Einschaltung eines Notars bis zur Zeit für die Abfassung einer privaten Urkunde), sondern hing auch mit der besonderen Struktur des Arbeitsmarktes zusammen. Eine sehr schwankende Nachfrage nach Konsumgütern ging mit einer hohen – auch saisonalen – Schwankung der Produktion einher, was zu einer flexiblen Arbeitsorganisation und einer hohen beruflichen und geografischen Mobilität der Arbeitnehmer führte. All diese Faktoren sprachen gegen die Erstellung einer notariellen oder privaten Urkunde. Nicht zu vergessen ist auch das institutionelle Angebot: Die verschiedenen Gerichte (Zivilgerichte und, sofern vorhanden, Zunftgerichte) hatten die wichtige Aufgabe, Transaktionen und Vereinbarungen zu beglaubigen oder zu vervollständigen, ohne diese in eine rigide Rechtssprache zu übersetzen, die Auslegungsmöglichkeiten reduziert und ihre übliche Unvollständigkeit ausgeglichen hätte¹⁰. Wie wir sehen werden, wird dies Auswirkungen auf die Diskussionen der Autoren der Lohntraktate haben.

III. Was ist der Lohn?

Die Autoren der Spätscholastik vertieften nicht nur bereits zuvor behandelte Themen, sondern gingen auch noch darüber hinaus. Ausgangspunkt ist die schwierige Definition des Lohns. Zacchia beispielsweise begann seine Abhandlung mit einer einfachen, aber paradigmatischen Frage: „Was sind Löhne?“. Da er dem Lohn viele Bedeutungen zuerkannte, war er nicht in

9 Ago, Rome au XVIIe siècle: un marché baroque, *Genèses* 50, 1 (2003) 4-23, 13, 15.

10 Ago, Enforcing agreement 1999 (Fn. 7) und Ago, Rome au XVIIe siècle 2003 (Fn. 8); Andrea Caracausi, *Dentro la bottega. Culture del lavoro in una città d'età moderna*, Marsilio Editore, 2008, 96-98.

der Lage, eine einzelne, einheitliche Definition anzubieten. Unter Berufung auf Benvenuto Stracca (Autor der Abhandlung *De mercatura seu mercatore*, veröffentlicht Mitte des 16. Jahrhunderts) behauptete Zacchia, dass der Lohn ein „mehrdeutiger Begriff“ (*aequivoca vox*) sei, dessen Bedeutung sowohl von „solum“ (Einkommen, das auf der Grundlage der Bodenfläche gezahlt wird) als auch von „sale“ (notwendiges Element, um jede menschliche Handlung zu würzen) abhängt. Letzteres bezog sich insbesondere auf Arbeiter (*operari*) und alle, die einen Lohn oder eine Vergütung für ihre Arbeit erhielten. Abgesehen von diesen Unterschieden definierte Zacchia den Lohn als „für die Bezahlung der Arbeit geschuldete Vergütung“¹¹. Wie im Spätmittelalter wurden die Begriffe „Vergütung“ und „Entgelt“ dem Begriff „Preis“ vorgezogen. Dies ist eine wichtige Präzisierung. Der Lohn war weiterhin kein „echter“ *Preis der Arbeit*, sondern ein „gewisser“ Preis, ein *Quasi-Preis* („quasi quoddam pretium“). Es gab also keine Einheit zwischen Preis und Lohn, und Arbeit war nicht bloß eine Ware¹².

Im Laufe der Abhandlung von Zacchia ändern sich die Begriffe und Bedeutungen häufig. Diese (scheinbare) Unschärfe in der Verwendung des Begriffs „Lohn“ war auch in der Sprache des einfachen Volkes, wie Kaufleuten, Lehrern und Arbeitern, vorhanden. Die Begriffe für die Entlohnung von Arbeit waren unterschiedlich. In Gerichtsverfahren konnte man unterschiedslos von „Lohn oder Entgelt“ oder von „Lohn und Entgelt“ sprechen, wobei auch der Begriff „Preis“ verwendet wurde: „Preis für seinen Lohn“ oder „üblicherweise für den Lohn gezahlter Preis“. Darüber hinaus verbreitete sich zwischen dem 16. und 17. Jahrhundert zunehmend die Verwendung des Begriffs „denaro“ (Geld). Dem Substantiv folgten manchmal Verweise auf die Tätigkeit des Arbeitens, woraus sich die Ausdrücke „denari pro laborando“ (Geld für die Arbeit), „denaro causa laborando“ (Geld wegen der Arbeit) oder „denari per il tempo in cui lavorò“ (Geld für die Zeit, in der er gearbeitet hat) entwickelten¹³.

Zacchia unterschied dann vier Kategorien von Löhnen. An erster Stelle standen die Löhne für wissenschaftliche und intellektuelle Leistungen (wie Richter, Ärzte, Rechtsanwälte, Sachverständige und andere). Die zweite

11 Andrea Caracausi, *The Just Wage in Early Modern Italy: A Reflection on Zacchia's De Salario seu Operariorum Mercede*. *International Review of Social History*, 56(S19), 107–124, 113.

12 Rocha, *Travail et salaire à travers la scolastique*, 1933 (Fn. 1), 10; Angelo Brucculeri, *Il giusto salario*, 5. Aufl. *Le dottrine sociali del cattolicesimo*, Ediz. „La civiltà cattolica“, Rom 1960, 12.

13 Caracausi, *Dentro la bottega* (Fn. 10), 62–64.

Kategorie bezog sich auf Familienangehörige und Bedienstete des „Fürsten“, die dritte umfasste Löhne, die „gemeinsam“ für Wissenschaft und Intellekt sowie für körperliche Arbeit verdient wurden (Kapitäne und Soldaten). Diese Unterteilung orientierte sich an der Klassifizierung der Lohnarbeiter, wie sie in der spätmittelalterlichen Scholastik formuliert wurde. Zacchia erkannte jedoch eine vierte Art von Lohn, die zuvor überraschenderweise nicht erwähnt worden war und die die Löhne derjenigen umfasste, die sich ausschließlich der körperlichen Arbeit und des Austauschs von Waren widmeten¹⁴. Einerseits definierte der römische Jurist die Bedeutung des Lohns als unbestimmte Größe. Andererseits gelangt er zu einer klaren Unterscheidung zwischen den vier Arten von Lohn. Diese Einteilung hing nicht vom Arbeitsverhältnis oder den Formen der Entlohnung ab, sondern von den Fähigkeiten, die es ermöglichten, einen Lohn zu verdienen (Wissenschaft und Intellekt gegenüber körperlicher Arbeit), und von der Funktion, die innerhalb der Gesellschaft ausgeübt wurde (als Hausangestellte des „Fürsten“ oder Soldaten zur Verteidigung des Staates). Dieser Klassifizierung lag das Ideal der Gesellschaft der Frühen Neuzeit zugrunde, das der geistigen Arbeit eine höhere Würde zusprach als der manuellen Arbeit. Die Einbeziehung einer vierten Art von Lohn, die zuvor im scholastischen Denken fehlte, zeigt jedoch, dass Zacchia den besonderen Stellenwert und die wachsende Bedeutung der Lohnarbeit vom Ende des 15. bis zum 17. Jahrhundert erkannte¹⁵.

Wie bereits erwähnt, änderte sich die Vertragstypologie gegenüber dem Spätmittelalter nicht und blieb stets mit der *locatio conductio* verbunden. Der Lohnvertrag stand jedoch aus einem anderen Grund im Mittelpunkt der damaligen Diskussionen. Die meisten Autoren hatten den Eindruck, dass die Arbeiter im 16. und 17. Jahrhundert keine ausdrücklichen Vereinbarungen abschlossen, und fragten sich, welche Regeln die Arbeitgeber hinsichtlich des Lohns befolgen sollten¹⁶. Diese Tatsache bestätigt die bereits erwähnte zunehmende Mündlichkeit der Vereinbarungen. Mit diesem Thema hängt auch der Zeitpunkt der Zahlungen zusammen. Dieser konnte nicht festgelegt werden, da er von der jeweiligen Arbeit abhing. Wenn ein

14 Caracausi *The Just Wage in Early Modern Italy* (Fn. 11), 114.

15 Barbieri, *La remunerazione del lavoro* 1961 (Fn. 1), 114-115; Francesca Trivellato, *Salaire et justice dans les corporations vénitiennes au XVIIe siècle: le cas des manufactures de verre*, *Annales. Histoire, Sciences Sociales*, 54, 1 (1999) 245-73, 264 Anm. 43; Caracausi, *The Just Wage*, 107-24

16 Rocha, *Travail et salaire à travers la scolastique*, 1933 (Fn. 1), 100-101.

Arbeiter nicht vor Erhalt seines Lohns mit der Arbeit beginnen konnte, musste er im Voraus bezahlt werden. Ein Schneider beispielsweise musste einen Teil seines Lohns im Voraus erhalten, wenn er dadurch die Arbeit fertigstellen konnte. Wie in einem Werklieferungsvertrag umfasste der Lohn nicht nur die Vergütung für die Arbeit, sondern auch andere Aufwendungen und Kosten. Diese Vorschriften waren den Arbeitern wohlbekannt. In den 70er Jahren des 16. Jahrhunderts forderten die Weber von Padua „Vorauszahlungen, wie üblich und gewohnt“, um ihre Familien ernähren und ihre Arbeiter bezahlen zu können, damit sie die Produktion aufnehmen konnten¹⁷.

Das Hauptziel dieser Vorschriften war es, die Kaufkraft der Lohnempfänger zu schützen und sie vor Geldentwertungen zu bewahren. Zacchia widmete den Wertschwankungen der Münzen ein umfangreiches Kapitel und vertrat die Auffassung, dass der Lohn in der Währung zu zahlen sei, in der er ursprünglich vereinbart worden war, oder in ihrem entsprechenden Wert¹⁸. Wenn im Vertrag Silber vereinbart war, musste auch in Silber gezahlt werden, es sei denn, es gab einen Mangel daran. Nur wenn ausdrücklich auch Stoffe oder andere Waren vorgesehen waren, war eine Zahlung in Waren zulässig¹⁹. Die Pünktlichkeit der Lohnzahlung wurde an vielen Stellen bekräftigt²⁰.

IV. Die Vereinbarung (und ihre Grenzen)

Zwischen dem 16. und 17. Jahrhundert maßen die Rechtsprechung und die theologische Lehre der Vereinbarung zwischen den Parteien weiterhin einen grundlegenden Wert bei. Sie war unbedingt einzuhalten. Laut Zacchia sind angemessene (gerechte) Löhne diejenigen, die „zwischen den Parteien vereinbart“ wurden. Die Vereinbarung musste sowohl von demjenigen, der den Lohn versprochen hatte, als auch von demjenigen, der ihn akzeptiert hatte, eingehalten werden. Nach dieser Vorschrift mussten die Löhne vertragsgemäß gezahlt werden: Wer seine Arbeitskraft vermietet hatte, durfte nicht mehr verlangen, und wer die Arbeitskraft anderer

17 *Caracausi*, *The Just Wage in Early Modern Italy*, 115

18 *Barbieri*, *La remunerazione del lavoro* 1961 (Fn. 1), 112-113.

19 *Rocha*, *Travail et salaire à travers la scolastique*, 1933 (Fn. 1), 60-64.

20 *Barbieri*, *La remunerazione del lavoro* 1961 (Fn. 1), 95-6, Anmerkung 37.

vermietet hatte, durfte nicht weniger zahlen²¹. Die Bedeutung der Vereinbarungen wird durch Urteile bestätigt. Die Gerichte änderten selten die in den Verträgen angegebenen Lohnbeträge, sondern zogen es vor, die Vereinbarungen anzuerkennen. In den Urteilen der Römischen Rota wurde festgestellt, dass Verträge nicht aufgelöst werden durften, und im Zivilgericht von Murano (Venedig), das für Prozesse der Glasarbeiter zuständig war, änderten die Richter die ursprünglichen Vereinbarungen nur selten²². Die gleiche Linie wurde in den Zunftgerichten verfolgt, wonach Löhne „gemäß der Vereinbarung“ oder „gemäß dem Vertrag“ zu zahlen waren²³. Das Ziel dieser Rechtsprechung war es, die Menschen zur Einhaltung von Verträgen anzuhalten. Die Nichtzahlung der vereinbarten Löhne war schlecht für den Ruf der Kaufleute und Dienstherrn²⁴.

Die bloße Willkür der Parteien konnte jedoch nicht als automatisches Kriterium für einen gerechten Lohn angesehen werden, wie Martino d'Abzpicueta, Dr. Navarrus, noch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts betonte²⁵. Nicht einmal der Staat konnte sich, wenn er als Arbeitgeber auftrat, bei der Festlegung der Vergütung von objektiven Normen freistellen, und der Grundsatz, wonach die Bereitschaft der Arbeitnehmer, eine Arbeit zu einem niedrigen Preis zu verrichten, einen niedrigen Lohn rechtfertigte, galt nicht. Der Staat hätte sich ungerecht verhalten, wenn er gesagt hätte: „Nehmt diese Aufgabe mit diesen Auflagen und diesem Lohn an, wenn es euch gefällt; wenn nicht, dann verzichtet darauf: Es wird genug andere geben, die euren Platz einnehmen“²⁶. Hätte also ein Hausangestellter aus Unwissenheit oder Not einen Lohn unter seinem Wert akzeptiert, wäre die Vereinbarung von Grund auf ungültig gewesen und der Hausangestellte hätte Anspruch auf eine Entschädigung in Form einer „versteckten Ausgleichszahlung“ gehabt, auf die wir gleich noch zurückkommen werden. Die Vereinbarung wäre hingegen gültig gewesen, wenn der Bedienstete,

21 *Caracausi*, The Just Wage in Early Modern Italy, 116.

22 *Trivellato*, Salaires et justice, 266.

23 *Andrea Caracausi*, I giusti salari nelle manifatture della lana di Padova e Firenze (secoli XVI-XVII) (Der gerechte Lohn in den Wollmanufakturen von Padua und Florenz (16.–17. Jahrhundert)), *Quaderni storici*, 3 (2010), 870.

24 *Caracausi*, *Dentro la bottega* (Fn. 10), 242.

25 *Rocha*, *Travail et salaire à travers la scolastique*, 1933 (Fn. 1), 102; *Brucculeri*, *Il giusto salario* 1960 (Fn. 12) 19.

26 *Brucculeri*, *Il giusto salario* 1960 (Fn. 12), 19.

ohne von der Not getrieben zu sein, auf den gesamten oder einen Teil des Lohnes verzichtet hätte²⁷.

Diese Grundsätze wurden auch von Luis de Molina erwähnt. Der gerechte Lohn schwankte zwischen zwei Extremen: einem Mindestlohn und einem Höchstlohn. Unterhalb des Mindestlohns lag immer eine Rechtsverletzung vor, sei es aus Unwissenheit des Arbeitnehmers, durch Zwang mittels Täuschung, Drohung oder Gewalt oder aus dringender Lebensnot. Der Arbeitgeber war verpflichtet, den Lohn des Arbeiters bis zum gerechten Mindestlohn aufzustocken, ja sogar etwas darüber hinaus, bis zum gerechten Durchschnittslohn²⁸. Nur wenn dieser Lohn mit anderen Einkünften des Arbeitnehmers oder seiner Familie zusammenfiel, konnte diese Vergütung – ausnahmsweise – als gerecht (oder besser „nicht ungerecht“) angesehen werden²⁹. Die Grundsätze von Molina, wonach der gerechte Lohn zwischen einem Höchst- und einem Mindestpreis schwankte, wurden einige Jahrzehnte später von Juan de Lugo wieder aufgegriffen. Der Arbeitgeber war nämlich verpflichtet, den Dienstleistenden zu entschädigen, wenn der vereinbarte Preis unter dem gerechten Mindestlohn lag³⁰.

Auch wenn er durch andere Einkünfte ergänzt wurde, konnte ein Lohn, der nicht zum Lebensunterhalt ausreichte, nicht als frei akzeptiert angesehen werden. Die Freiheit, einen Lohn anzunehmen, war ein Indikator für Gerechtigkeit, aber nicht deren Grundlage. Wenn der Unternehmer Drohungen und Gewalt anwendete oder die Notlage des Arbeiters ausnutzte, um einen Lohn durchzusetzen, der unter dem lag, den andere Arbeitnehmer unter freien Bedingungen akzeptierten, handelte er ungerecht und erzeugte einen Anspruch auf Entschädigung. Erhielt ein Arbeitnehmer einen Lohn unter dem Mindestlohn (aus Unwissenheit, Zwang, Not oder mangels Alternativen), war der Arbeitgeber verpflichtet, den Lohn auf ein gerechtes Niveau anzuheben³¹. Die vom Arbeitgeber zu leistende Entschädigung hing von der Ursache des Drucks auf den Arbeitnehmer ab. War sie auf äußere Umstände zurückzuführen, die nicht dem Arbeitgeber anzu-lasten waren, reichte eine Entschädigung aus, um den Lohn auf das gerech-

27 Ebd.

28 Ebd., 20.

29 Rocha, *Travail et salaire à travers la scolastique*, 1933 (Fn. 1), 118; *Bruccleri*, *Il giusto salario* 1960 (Fn. 12), 21.

30 Rocha, *Travail et salaire à travers la scolastique*, 1933 (Fn. 1), 159; *Bruccleri*, *Il giusto salario* 1960 (Fn. 12), 23.

31 Rocha, *Travail et salaire à travers la scolastique*, 1933 (Fn. 1), 125; *Bruccleri*, *Il giusto salario* 1960 (Fn. 12), 24.

te Mindestniveau anzuheben. Hatte der Arbeitgeber hingegen Drohungen oder Gewalt angewendet, musste die Entschädigung höher ausfallen und der Lohn das gerechte Durchschnittsniveau erreichen³².

Noch zu Beginn des 17. Jahrhunderts bekräftigten Autoren wie Martino Bonacina, Reginaldo und Leonardus Lessius die Bedeutung des Vertrags, knüpften ihn jedoch an die Existenz eines Mindestniveaus, unter das man nicht gehen durfte. Im Übrigen konnte ein Lohn unterhalb des Existenzminimums niemals frei akzeptiert und als „gerecht“ angesehen werden³³. Wenn der Arbeitnehmer die Festlegung des Lohns seinem Arbeitgeber überließ, durfte dieser nicht unter den *Mindestpreis* sinken. Aus Not akzeptierte Löhne sind daher als ungerecht anzusehen³⁴.

Die Vereinbarung zwischen den Parteien allein nicht als ausreichende Voraussetzung für die Beurteilung eines gerechten Lohns zu betrachten, ist ein Element, das sich, wenn auch indirekt, im 18. Jahrhundert fortsetzen wird. Hier wurde jedoch auch akzeptiert, dass ein Lohn unter dem Existenzminimum gerecht sein kann, wenn er mit anderen Einkünften, die der Arbeitnehmer aus verschiedenen Quellen erzielen kann, und bei Vorhandensein anderer Personen, die diesen Lohn freiwillig akzeptieren würden, aufsummiert wird³⁵. Die scholastische Tradition zwischen dem Ende des 17. Jahrhunderts und während des gesamten 18. Jahrhunderts hielt an der Vorstellung eines objektiven gerechten Lohns fest und ließ nicht zu, dass der akzeptierte und gezahlte Lohn zwangsläufig eine gerechte Entlohnung für die Arbeit war, auch wenn dies den merkantilistischen Theorien der niedrigen Löhne und den neuen Theorien der Ökonomen widersprach³⁶.

V. Existenzsicherung

Wie wir gesehen haben, ist ein Lohn an sich nicht gerecht, wenn er für den Lebensunterhalt des Arbeiters nicht ausreicht. Dieser Grundsatz findet sich bereits in den Schriften des heiligen Thomas und wurde später wieder aufgegriffen. Es ging dabei nicht um die bloße Existenzsicherung, sondern um

32 *Rocha*, Travail et salaire à travers la scolastique, 1933 (Fn. 1), 125.

33 *Rocha*, Travail et salaire à travers la scolastique, 1933 (Fn. 1), 141; *Barbieri*, La remunerazione del lavoro 1961 (Fn. 1), 104.

34 *Barbieri*, La remunerazione del lavoro 1961 (Fn. 1), 104.

35 *Rocha*, Travail et salaire à travers la scolastique, 1933 (Fn. 1), 175.

36 Ebd., 179.

die Aufrechterhaltung des sozialen Ranges des Lohnempfängers. In einer hierarchischen und ungleichen Gesellschaft musste der Lohn dem sozialen Status der Individuen und ihrer Lebensbedingungen entsprechen³⁷.

Aber nur der Individuen? Tatsächlich spricht Antonio de Corduba in seinem *Quaestionarium theologicum* von einem ausreichenden Unterhalt für sich selbst (denjenigen, der seine Arbeitskraft zur Verfügung stellt) und für seine Familie, immer in einer Weise, die seinem sozialen Status angemessen ist³⁸. Auch nach De Lugo, der Molina zitierte, musste in einer wirtschaftlichen Situation, in der der Lohn die einzige Einnahmequelle des Arbeiters war, dieser zur Unterhaltung der Familie ausreichen, um als gerecht zu gelten³⁹.

Individuell oder familiär, wie sollte man das angesichts der Spanne zwischen einem Mindest- und einem Höchstbetrag erkennen? Zunächst musste die allgemeine wirtschaftliche Lage berücksichtigt werden. Insbesondere in Zeiten der Hungersnot mussten die Löhne ausreichen, um die Arbeiter und ihre Familien zu ernähren. Auch Meister und Arbeiter orientierten sich in ihren Forderungen an diesen Vorstellungen: Ende des 16. Jahrhunderts forderten die Weber von Padua eine Lohnerhöhung, indem sie auf die Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Lebensmitteln und Kleidung verwiesen und mit Auswanderung oder Berufswechsel drohten, falls ihre Forderung nicht akzeptiert würde⁴⁰. Gleichzeitig konnten die Arbeiter selbst niemals eine Machtposition ausnutzen, um höhere Löhne, Ergänzungen zur vereinbarten Menge oder versteckte Vergütungen zu fordern, da sie sonst des Diebstahls schuldig geworden wären⁴¹.

Die wirtschaftlichen Kräfte müssen nämlich ihre Funktion auf natürliche Weise und ohne übermäßige Einschränkungen erfüllen. Hier zeigen die Scholastiker die ganze Bedeutung dessen, was Reginaldo als die Ursachen des Wertes bezeichnet, und es ist natürlich und daher zulässig, dass Angebot und Nachfrage einen tiefgreifenden Einfluss auf die Preise ausüben. Nicht nur die Angebotsmenge und die Nachfrage beeinflussen die Marktpreise, sondern auch die Geldmenge im Umlauf hat einen unbestreitbaren Einfluss. Die Autoren des 17. Jahrhunderts verstanden, wie all diese Ursa-

37 Rocha, Travail et salaire à travers la scolastique, 1933 (Fn. 1), 44-45; Brucculeri, Il giusto salario 1960 (Fn. 12), 14.

38 Brucculeri, Il giusto salario 1960 (Fn. 12), 22-23.

39 Rocha, Travail et salaire à travers la scolastique, 1933 (Fn. 1), 159; Brucculeri, Il giusto salario 1960 (Fn. 12), 23-24.

40 Caracausi, The Just Wage in Early Modern Italy, 120.

41 Rocha, Travail et salaire à travers la scolastique, 1933 (Fn. 1), 118.

chen zusammenwirkten und den Wert veränderten⁴². Zacchia griff Menochio wieder auf und bekräftigte, dass Richter die wirtschaftlichen Entwicklungen der Zeit berücksichtigen müssten. Wenn in einer bestimmten Zeit Ressourcen knapp waren, mussten Richter einen höheren Preis festlegen als zu Zeiten, in denen die Preise für Lebensmittel niedriger waren⁴³.

VI. *Quantität und Qualität*

Wenn das Spiel von Angebot und Nachfrage eine Rolle spielte, musste der Lohn dennoch der Quantität und Qualität der Arbeit entsprechen. Der Lohn durfte nicht für diejenigen, die wenig arbeiteten, und für diejenigen, die viel arbeiteten, gleich sein, sondern musste in einem angemessenen Verhältnis zum geleisteten Arbeitsaufwand stehen⁴⁴. Zu Zeit und Mühe (objektive Kriterien) kamen jedoch weitere Elemente hinzu, wie die Fachkenntnis, der Fleiß und die Geschicklichkeit des Arbeiters⁴⁵. Diese Vorschriften forderten Richter, Sachverständige und Zeugen auf, die Fähigkeiten und Fachkenntnisse der einzelnen Arbeitnehmer zu bewerten. Am 30. Mai 1608 legten die Richter der Römischen Rota für den Dominus Quinones aufgrund seiner „Qualität, Fleiß und Fachkenntnis“ einen über dem üblichen Satz liegenden Betrag fest. Dieser Lohn (100 *Scudi*) war nicht überhöht, sondern „sehr angemessen“⁴⁶.

Die Bewertungen basierten sowohl auf der Berufserfahrung innerhalb der Gemeinschaft als auch auf der Kenntnis der Personen. Ende des 16. Jahrhunderts sagte der Meisterweber Biagio, Sohn des Nicola, vor dem Zunftgericht der Weber (*Arte della Lana*) in Florenz, um den Schaden zu bewerten, der einem Meister durch die Abwesenheit seines Lehrlings entstanden war, dass er nicht wisse, ob der Lehrling Gerolamo „als Geselle taugen würde“, da er ihn „nicht als Geselle in seiner Werkstatt“ gehabt

42 Rocha, *Travail et salaire à travers la scolastique*, 1933 (Fn. 1), 138-139.

43 Lanfranci Zacchiae, IV.D. ET ADVOCATI ROMANI, De Salariorum seu Operariorum Mercede. Tractatus in tres partes distinctus, in quo questiones omnes, tam ad Theoricam, quam ad Praxim pertinentes proponuntur, pertractantur, resoluuntur, Opus Iurisperitis omnibus tam in Foris, quam in Scolis versantibus utile, & necessarium, Cum Duplici Indice. Romaes Ex Typographia Nicolai Tinassi, M.DC.LVIII, Superiorum Permissu & Privilegio, S. 37

44 Ebd., 40.

45 subjektive Kriterien: siehe *Trivellato* *Fondamenta die vetrai* (Fn. 7), 79.

46 Caracausi, *The Just Wage in Early Modern Italy*, 120.

habe⁴⁷. Prospero, Sohn des Bartolomeo, sagte hingegen, der Junge sei nicht „fähig, als Geselle zu arbeiten“, weil „er ihn 3-4 Tage lang bei sich zu Hause hatte und ... er nicht mit ihm zurechtkam“. Ein weiterer Zeuge sagte, Girolamo „könne wie jeder andere Lehrling arbeiten“ und „verdienne 4 Scudi pro Jahr“. Die Weber bewerteten die Fähigkeiten, Verdienste und Kompetenzen von Gerolamo anhand ihrer Kenntnisse seiner Arbeitsleistungen. Um zu beurteilen, wie die junge Strickerin Taddea „ihren Lohn verdienen“ könne, sagte Camilla, die Frau von Piero, dass sie 20 Scudi pro Woche verdienen könne. Sie kam zu diesem Betrag, weil sie sie und ihre Arbeit kannte, denn „als sie bei ihr wohnte, konnte sie mit der Nadel Strümpfe stricken“. Dieser Lohn „verdient jede gut ausgebildete Person“. Menschen, die „angemessen“ bezahlen wollen ... zahlen diese Löhne“⁴⁸.

Meister und Kaufleute, Gesellen und Lehrlinge beriefen sich auf die in Zacchias „De Salario“ dargelegten Ideale: Fleiß, Tüchtigkeit und Arbeitsamkeit (objektive Werte) wurden mit Geschick und Können (subjektive Werte) ergänzt. Die Beurteilung der Fähigkeiten konnte auch auf allgemeinen Überlegungen beruhen, wie beispielsweise der Zeit, die bei einem Meister verbracht wurde, hing aber auch von den einzelnen Arbeitnehmern ab. Es ist sehr schwierig, Löhne innerhalb allgemeiner Kategorien zu standardisieren. Es war immer notwendig, die Lehrlinge oder Arbeiter und ihre Eigenschaften wie Alter, Fähigkeiten und Kompetenzen zu kennen. Darüber hinaus mussten die Bewertungen auf die Qualität der Person und ihre soziale Stellung innerhalb der Gesellschaft zurückgeführt werden.

Was waren die Folgen dieser Vorschriften? Erstens mussten die Löhne je nach Arbeitsleistung höher oder niedriger sein. Die Löhne konnten nicht für diejenigen, die weniger arbeiteten, und für diejenigen, die sich viel mehr engagierten, gleich sein. Die Arbeitnehmer verstehen hingegen, dass ihre „Arbeit“ ihre „Belohnung“ verdient, auch gemäß den Vorschriften des Natur- und Zivilrechts. Am 23. Mai 1623 erklärte der Kalfaterergeselle Pasqualino vor dem venezianischen Gericht Giustizia vecchia, dass „die Arbeit eines jeden ihren Lohn mit sich bringt und dass niemandem sein gerechter Lohn vorenthalten wird“⁴⁹. Am 6. Juni 1625 betonte der Schmied Andrea Mazzon seine „harte Arbeit und Schweiß“ und bestand auf seinem

47 *Caracausi*, I giusti salari, 870.

48 *Caracausi*, I giusti salari, 872.

49 *James E. Shaw*, *The Justice of Venice: Authorities and Liberties in the Urban Economy, 1550-1700*, Oxford University Press, Oxford 2006, 147, Nr. 59.

„gerechten Lohn, der ihm weder durch göttliches noch durch menschliches Gesetz verweigert werden kann“⁵⁰.

Hier kam noch ein weiterer Faktor ins Spiel: das „Verdienst“. Dieser Faktor konnte auch dazu führen, dass von den Zünften festgelegte Lohnobergrenzen in Form von Geschenken („donativi“) oder Prämien („premi“) überschritten wurden, wenn die Arbeitgeber die geleistete Arbeit besser bewerteten als den gesetzlich festgelegten Betrag⁵¹. Zu Beginn des 17. Jahrhunderts legten die Wollhändler von Padua eine Höchstlohngrenze für Webermeister fest. Diese Grenzen konnten jedoch je nach Qualität der Arbeit („Verdienst“) und Geschicklichkeit des Arbeiters überschritten werden, wie hier gezeigt wird:

„Wenn der Kaufmann die Kleider vom Weber erhalten hat und erkennt, dass der Webermeister einen höheren Lohn *verdient*, kann er ihm eine Spende geben, wie er es für angemessen hält“⁵².

Kaufleute und Richter erkannten an, dass persönliche Vereinbarungen wichtiger waren als die Gesetze der Fürsten. Außerdem hing der gerechte Lohn in erster Linie von den einzelnen Arbeitern und ihren Fähigkeiten ab.

VII. Gesetze und Gewohnheitsrecht

Im Laufe des 17. Jahrhunderts begann der Staat häufiger einzugreifen und versuchte, einen legitimen Preis festzulegen, der entweder gesetzlich oder von der adeligen Obrigkeit oder anderen legitimen höheren Instanzen, wie einem Senat, festgelegt wurde. In diesem Fall musste ein offizieller Tarif eingehalten werden⁵³. Wie Zacchia ebenfalls erinnert, kann ein Lohn erst dann als „angemessen“ bezeichnet werden, wenn er vom Fürsten selbst, d. h. durch das Gesetz, festgelegt wurde. War der Lohn jedoch so gering, dass man davon nicht leben konnte, musste der Fürst ihn erhöhen, da er sonst nicht mehr gerecht gewesen wäre⁵⁴. Wir sind jedoch noch weit

50 Ebd., 147, Anm. 58.

51 siehe auch *Trivellato*, *Salaires et justice*, 254-255.

52 *Caracausi*, *I giusti salari*, 868.

53 *Rocha*, *Travail et salaire à travers la scolastique*, 1933 (Fn. 1), 138.

54 *Zacchia*, *De Salario*, 1658 (Fn. 43), 32-34.

davon entfernt, eine klare Übersicht über diese Regelungen zu haben, die manchmal eher als Höchstgrenzen denn als Mindestgrenzen erscheinen⁵⁵.

Neben dem Gesetz gab es noch ein weiteres Element für den angemessenen Lohn, nämlich die „Verkehrssitte“, (*consuetudine*) d. h. den Lohn, der „in bestimmten Mengen durch die Verkehrssitte festgelegt war“⁵⁶. Die Verkehrssitte umfasst zwei Aspekte: die Rolle der Zeugen und den Ort des Lohns. Der „gerechte Lohn nach den Verkehrssitten“ konnte nicht „außerhalb des Ortes, an dem die Arbeit verrichtet wurde“, nachgewiesen werden. Der gewohnheitsmäßige Lohn bezog sich auf den lokalen Kontext, einschließlich der Stadt- und Zunftstatuten, und war somit das Ergebnis gemeinsamer Verhandlungen.

Einige Beispiele für vor Gericht verhandelte Fälle können hier hilfreich sein. Am 20. August 1621 forderten die Richter im Gericht der Weberzunft von Padua (*Arte della Lana*) in einem Prozess zwischen einem Kaufmann und einem Wollkämmer die Zeugen auf, „den allgemein derzeit üblichen Lohn“ für diesen speziellen Beruf zu beurteilen. Der Brauch wurde von einigen Zeugen (die nach einer Woche vor Gericht geladen wurden) bestätigt, die erklärten, dass sie zu dieser Zeit „für jegliche Menge Wollabfälle sechs Soldi erhielten“⁵⁷. Am 1. Juli 1644 beantragten die Kaufleute von Peculis vor dem römischen Kirchengericht *Sacra Rota*, ihrem *giovine* (Assistenten) Giuseppe Camerata aus Bergamo einen angemessenen Lohn von nur 100 *Scudi* pro Jahr zu zahlen. Dieser Betrag entsprach dem „üblichen“ Lohn in Teramo, wo sie lebten. Die Zeugen von Giuseppe hatten argumentiert, dass ein höheres Gehalt notwendig sei, aber diese Beträge waren „üblich“ für andere Städte wie Rom, Ancona, Pesaro und Foligno⁵⁸.

Diese Praktiken hatten zahlreiche Konsequenzen für das, was als „allgemeine Wertschätzung“ angesehen wurde⁵⁹.

55 Corine Maitte/Matthieu Scherman, *Retribuzioni e autorità politiche* (secc. XV-XVIII). Eine Einführung, *Ricerche di Storia Economica e Sociale* VIII, 1-2 (2022) 3, 4-5.

56 Zacchia, *De Salario*, 1658 (Fn. 43), 35-37.

57 Caracausi, *I giusti salari*, 870.

58 Caracausi, *The Just Wage in Early Modern Italy*, 118., 118.

59 Renata Ago, *Economia barocca: mercato e istituzioni nella Roma del Seicento*, Saggi. Storia e scienze sociali, Donzelli, Rom 1998, 194.

VIII. Allgemeine Wertschätzung

Wie berechnet man also einen gerechten Lohn? Bereits den Vorgaben der Scholastik folgend, wurde die allgemeine Schätzung auch in der Frühen Neuzeit beibehalten⁶⁰. Bei dieser Schätzung mussten viele der oben aufgeführten Elemente berücksichtigt werden: die Intensität der Arbeit, die Art des Berufs, der Rang der Arbeit, der Lebensunterhalt und der soziale Status. Diese allgemeine Schätzung war das Ergebnis individueller und kollektiver Verhandlungen zwischen den beteiligten Akteuren. In vielen Fällen waren Vertreter der verschiedenen Berufsgruppen (Kaufleute, Meister, Arbeiter) an der Vereinbarung über den Tarif beteiligt, aber wir dürfen uns keine streng regulierte Arbeitswelt vorstellen.

Das Prinzip der „communis aestimatio“ oder allgemeinen Schätzung wird von den Moralisten des 16. Jahrhunderts bekräftigt und von Denkern des frühen 17. Jahrhunderts wieder aufgegriffen⁶¹. Laut Bonacina war ein Lohn gerecht, wenn er dem entsprach, was andere Arbeitnehmer erhielten, oder wenn es nicht viele andere gab, die bereit waren, für denselben Betrag zu arbeiten⁶². Lessius bezog sich darüber hinaus auf den Lohn, der üblicherweise an einem bestimmten Ort während eines bestimmten Zeitraums gezahlt wurde und je nach Gewohnheit variierte⁶³. Auch Luis Molina definierte den gerechten Lohn anhand der Gewohnheit und schrieb, dass ein Lohn als gerecht angesehen wurde, wenn er mindestens dem niedrigsten in dieser Region üblichen Niveau entsprach, wobei die Arbeit, die eine Person verrichtete, und die hohe oder niedrige Zahl der Personen, die gleichzeitig eine ähnliche Arbeit verrichteten, zu berücksichtigen waren⁶⁴. Der so durch die allgemeine Einschätzung definierte gerechte Lohn ist etwas Variables, das ein Minimum und ein Maximum zulässt: Der Mittelwert der beiden Extreme ist gerecht⁶⁵.

Zwischen dem Ende des 17. und dem Beginn des 18. Jahrhunderts greifen andere Autoren wie Roncaglia das Thema der Gewohnheiten und der

60 Rocha, *Travail et salaire à travers la scolastique*, 1933 (Fn. 1), 19-20; Bruculeri, *Il giusto salario* 1960 (Fn. 12), 14-16.

61 Bruculeri, *Il giusto salario* 1960 (Fn. 12), 24.

62 Rocha, *Travail et salaire à travers la scolastique*, 1933 (Fn. 1), 140.

63 Edd S. Noell, In Pursuit of the Just Wage: A Comparison of Reformation and Counter-Reformation Economic Thought, *Journal of the History of Economic Thought*, 23, 4 (2001), 467, 483.

64 Ebd.

65 Rocha, *Travail et salaire à travers la scolastique*, 1933 (Fn. 1), 157.

allgemeinen Einschätzung wieder auf. Ein Lohn ist dann gerecht, wenn ein Arbeitnehmer bei anderen kaum günstigere Bedingungen finden kann als diejenigen, die er bei dem Unternehmer, bei dem er beschäftigt ist, genießt. Die Gewohnheit variiert, sie gehorcht den Gesetzen von Angebot und Nachfrage, d. h. der Vielzahl oder Armut derjenigen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt zum Dienst herangezogen werden können⁶⁶.

Kurz gesagt, die *communis aestimatio* änderte sich entsprechend den Trends des lokalen Marktes, hing aber auch von der Möglichkeit ab, eine größere Anzahl von Zeugen vor Gericht zu haben, um die *lokalen* Gepflogenheiten zu beweisen⁶⁷. Manchmal war es auch notwendig, die Gepflogenheiten mit einer privaten Vereinbarung zu verknüpfen. Vor dem Zunftgericht der Weber in Padua (Arte della Lana) bewies Giovanni Maria Meggiorino durch Zeugenaussagen, dass „der Lohn der Arbeiter in der Regel 1 Lire 4 Soldi pro 100 Libbre Wolle“ (gekämmt) betrug, musste aber auch nachweisen, dass der Kaufmann Domenico Morello ihm und anderen Arbeitern diesen Betrag versprochen hatte⁶⁸.

Als Zeugen galten Personen, die vor Ort bekannt waren. Laut Zacchia (aber auch anderen Juristen wie Giovanni Battista De Luca) mussten die Zeugen „würdig und ehrlich“ sein und in gerader Anzahl auftreten, mindestens zu zweit. Die Folgen liegen auf der Hand: Nur eine Person, die in der lokalen Gemeinschaft verwurzelt war und die Arbeitsstätten der „Stadt“ kannte, konnte eine größere Anzahl von Zeugen vor Gericht bringen. Die *communis aestimatio* änderte sich entsprechend den Trends des lokalen Marktes, hing aber auch von der Möglichkeit ab, eine größere Anzahl von Zeugen vor Gericht zu stellen, um die lokalen Gepflogenheiten zu beweisen. Manchmal war es auch notwendig, die Gepflogenheiten mit der privaten Vereinbarung abzugleichen.

Die Bewertungen basierten sowohl auf der Berufserfahrung innerhalb der Gemeinschaft als auch auf der Kenntnis der Personen, wobei die Fähigkeiten, Verdienste und Kompetenzen der einzelnen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bewertet wurden. Die Beurteilung der Kompetenzen konnte auch auf allgemeinen Überlegungen beruhen, wie z. B. der Zeit, die bei einem Meister verbracht wurde, hing aber auch von den einzelnen Arbeitnehmern ab. Es ist sehr schwierig, Löhne innerhalb allgemeiner Kategorien zu standardisieren. Es war immer notwendig, die Lehrlinge oder

66 Rocha, Travail et salaire à travers la scolastique, 1933 (Fn. 1), 174-5.

67 Ago, Economia barocca (Fn. 59), 194.

68 Caracausi, I giusti salari, 870.

Arbeitnehmer und ihre Eigenschaften wie Alter, Fähigkeiten und Kompetenzen zu kennen⁶⁹.

IX. Geheime Schadloshaltung

Eine letzte Erwähnung verdient das Phänomen der „geheimen Schadloshaltung“, also Diebstähle oder geringfügige Aneignungen, die Arbeitnehmer zur Kompensation begingen, wenn sie sich angesichts eines Lohns, den sie als unter der minimalen Lohnschwelle liegend empfanden, betrogen fühlten. Seit dem 17. und 18. Jahrhundert sind die Abhandlungen über Verträge und Löhne voll von Beschreibungen dieses Phänomens. Im Allgemeinen, vor allem von einigen jesuitischen Rechtsgelehrten, wurde eine verdeckte Entschädigung nur dann zugelassen, wenn sie das einzige Mittel war, um eine konkrete Ungerechtigkeit zu beseitigen. Im Falle des Lohns liegt eine Ungerechtigkeit gesichert vor, wenn der Arbeitgeber den abgeschlossenen Vertrag nicht eingehalten hat, oder wenn der Lohn bei nicht vorhandener Vereinbarung nicht dem Wert der Arbeit entspricht. Die Theorien zur geheimen Schadloshaltung sind interessant, weil sie zeigen, wie die Autoren ihre Vorstellungen vom gerechten Lohn entwickeln. Außerdem zeugen sie vom plötzlichen Verfall des Lohnverhältnisses bis zu dem Punkt, an dem sich alle als Opfer einer Ungerechtigkeit und als berechtigt zu einer Entschädigung betrachten⁷⁰.

Inwieweit ist eine geheime Schadloshaltung zulässig? Laut De Lugo ist sie in zwei Fällen zulässig. Der erste Fall liegt vor, wenn die Arbeitnehmer gezwungen sind, mehr als vereinbart zu arbeiten. In diesem Fall ist eine geheime Schadloshaltung zulässig. Der zweite Fall tritt hingegen ein, wenn die Arbeitnehmer gezwungen wurden, eine Zahlung unterhalb des gerechten Lohns zu akzeptieren. Dieser Fall ist jedoch schwieriger nachzuweisen und eröffnet eine ganze Reihe von Fallkonstellationen, die die Möglichkeit einer eigenmächtigen Entschädigung für den Arbeitnehmer einschränken⁷¹. Zacchia selbst, der eine gegenteilige, stark vertragsorientierte Meinung vertrat, hatte eine sehr strenge Haltung und verwehrte dem Richter die

69 Ago, *Economia barocca*, Fn. 59, 102-107; *Trivellato* *Fondamenta dei vetrai* (Fn. 7), 51-83 und 269.

70 Rocha, *Travail et salaire à travers la scolastique* (Fn. 1), 104.

71 Rocha, *Travail et salaire à travers la scolastique* (Fn. 1), 162-168.

Möglichkeit, den von den Parteien vereinbarten Betrag zu überprüfen⁷². Im Übrigen hatte sich in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts eine grundlegende Tendenz entwickelt, welche die geheime Schadloshaltung als Übel betrachtete, weil derjenige, der sie praktizierte, sich an die Stelle des Staates und der Justiz setzte. In den siebziger Jahren des 17. Jahrhunderts beurteilte Papst Innozenz XI. sie als skandalös und schädlich und verwehrte sie den Bediensteten⁷³.

Diese Doktrin setzte sich in den folgenden Zeiten fort: Ferraris betonte Mitte des 18. Jahrhunderts (um 1745) in seiner *Prompta Biblioteca*, dass Diener keine geheime Schadloshaltung durchführen könnten, da sie keine klare Gewissheit darüber hätten und die Herren daher nicht aufgrund einer nur wahrscheinlichen Schuld ihres Eigentums beraubt werden könnten⁷⁴. Eine geheime Schadloshaltung war nur unter bestimmten Umständen zulässig: 1) nach einer nicht vertraglich vereinbarten Arbeit, die einem widerstrebenden Diener auferlegt wurde und für die eine geringere Vergütung gezahlt wurde als die, die andere Arbeitgeber boten; 2) wenn die Zahlung in Naturalien erfolgte, jedoch mit minderwertigen Gütern, die der Diener nicht benötigte; 3) wenn der Diener durch Drohungen oder List gezwungen wurde, für einen Herrn zu arbeiten, und wenn diese Zahlung unter dem gerechten Betrag oder unter dem Betrag lag, der anderen in dieser Beschäftigung üblicherweise gezahlt wurde⁷⁵.

Diese Tendenz, die Rechtmäßigkeit der geheimen Schadloshaltung einzuschränken oder zu begrenzen, ist auch eine Folge des immer stärkeren Einflusses des Handelskapitals auf die Lohnverhältnisse. Mitte des 18. Jahrhunderts versuchten die Kaufleute und Manufakturisten in der Seidenindustrie Bolognas, dieser Praxis entgegenzuwirken, indem sie in allen Werkstätten und Betrieben eine Erklärung anbrachten und die Zusammenarbeit mit Gemeindepfarrern und Priestern suchten, um dank ihrer Predigten geheime Schadloshaltungen aufzudecken oder zu verhindern. Diebstahl wurde von den Arbeitern oft als eine Form der Lohnaufbesserung angesehen, die durch den anschließenden Verkauf von roher oder halbfertiger Seide erreicht wurde. Für die Kaufleute bedeutete die Abschaffung der

72 Trivellato *Fondamenta dei vetrai* (Fn. 7), 80-81.

73 Rocha, *Travail et salaire à travers la scolastique*, 1933 (Fn. 1), 169, unter Berufung auf 1674, und Carlo Poni, *Misura contro misura: come il filo di seta divenne sottile e rotondo*, *Quaderni storici* 47, 2 (1981) 385-422, 415 unter Berufung auf 1679.

74 James Healy, *The Just Wage: 1750-1890, a Study of Moralists from Saint Alphonsus to Leo XIII*, M. Nijhoff, Den Haag, 1966, 7, Anmerkung 17.

75 Ebd., 8.

geheimen Schadloshaltung hingegen die Beseitigung eines parallelen Produktionskreislaufs und der selbständigen Arbeit von Meistern, Ehefrauen und Kindern, wodurch die Arbeiter immer abhängiger von ihrem Geldlohn wurden⁷⁶.

X. Schlussfolgerungen

Was sind also die zentralen Elemente der Überlegungen zum gerechten Lohn im Italien der Frühen Neuzeit? Wenn wir über den Begriff des gerechten Lohns nachdenken, dürfen wir den Ausgangspunkt nicht vergessen. Der Lohn ist kein Preis, sondern ein „Quasi-Preis“, und Arbeit ist keine Ware wie jede andere. Noch mitten im 17. Jahrhundert war der Begriff „Quasi-Preis“/„Quasi-Ware“ so verbreitet, dass Zacchia die Bedeutung der Verwendung des Begriffs „Vergütung“ anstelle von „Preis“ betonte. Darüber hinaus zeigt sich die fehlende Korrelation zwischen Preis und Lohn in der Aufmerksamkeit, die viele Denker und Theologen dem Zeitpunkt der Zahlung widmen, in der Unmöglichkeit, in Naturalien statt in Waren zu bezahlen, in der Notwendigkeit, den Lohn „unverzüglich“ zu zahlen: Die *schwache* Position der Lohnempfänger ist der erste Grund für die Einhaltung von Vereinbarungen und den entsprechenden Zahlungsfristen.

Das zweite Element, das sich als Konstante herauskristallisiert, ist das Verhältnis zum „Lebensunterhalt“. Der Lohn darf nicht unter die Mindestgrenze für das Überleben (des Arbeitnehmers und in bestimmten Momenten auch seiner Familie) sinken, sodass für viele Autoren eine Vereinbarung nicht als „frei“ angesehen werden kann, wenn sie unter der Mindestgrenze liegt. Auch der Staat kann sich dem nicht entziehen, und bereits Ende des 16. Jahrhunderts wurde anerkannt, dass die strengen Gesetze des Marktes einen Lohn unterhalb des Existenzminimums nicht rechtfertigen können.

Das dritte Element ist der Zusammenhang mit Quantität/Qualität der Arbeit. Einerseits hängen die Löhne von objektiven Kriterien wie Zeit, Mühe und Konjunktur ab. Die Qualität der Menschen und ihre Fähigkeiten bringen jedoch ein subjektives Kriterium für den Lohn mit sich, das auf den individuellen Fähigkeiten und der sozialen Stellung des Arbeitnehmers basiert. In der Tradition des kanonischen Rechts und der frühen Scholastik vertreten auch die Autoren der Neuzeit die Auffassung, dass die Zahlung

76 Poni, *Misura contro misura*, 397-401 (Fn. 73).

eines gerechten Lohns sowohl ein Akt der ausgleichenden Gerechtigkeit (Gleichheit zwischen Bezahlung und Leistung) als auch der Verteilungsgerechtigkeit je nach Status der Personen sei. Dieses Bild hilft uns, nicht nur das Nebeneinander von Status und Vertrag, Regulierung und Markt zu verstehen, sondern auch ihr fragiles Zusammenspiel. Im Wesentlichen bestand die Möglichkeit, nach Leistung zu entlohnen, aber auch die bestehenden sozialen Hierarchien zu respektieren⁷⁷.

Das vierte Element ist die schwierige Rolle des Staates und der Justiz in Bezug auf die Löhne. In einem noch zu klärenden Rahmen scheint das Eingreifen der öffentlichen Hand und ihrer Organe nach wie vor begrenzt zu sein, wodurch den Machtverhältnissen auf dem Arbeitsmarkt mehr Raum bleibt, mit allen vorstellbaren Folgen für die lokale Rechtserkenntnis.

Auf jeden Fall scheint die Lohnideologie im Italien der Frühen Neuzeit auf einem umfassenden Komplex von Normen und Werten zu beruhen, in dessen Mittelpunkt das individuelle Handeln der Akteure, ihre soziale Stellung, ihre Kompetenzen und ihre Fähigkeiten standen. All diese Elemente waren eng mit dem lokalen Kontext (der Gemeinde oder der Stadt) verbunden, in dem sich Gewohnheiten festigten und Praktiken legitimiert wurden, um die volle Anerkennung eines gerechten Lohns zu erreichen.

77 *Francesca Trivellato*, *The Moral Economies of Early Modern Europe*, *Humanity: An International Journal of Human Rights, Humanitarianism, and Development* 11, 2 (2020) 193-201, 199-200.

